

So geht's...

Ihr Visum in Brasilien

9. Auflage



Herausgeber:



The German Chamber Network 



Deutsch-Brasilianische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Brasil-Alemanha



Stand September 2019

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer
São Paulo dankt **EMDOC** für die Zusammenarbeit
und die Schirmherrschaft bei dieser Publikation

Herausgegeben von der
Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer São Paulo



INHALTSVERZEICHNIS

1.	VORWORT	2
2.	BESUCHSVISUM – TOURISMUS- UND GESCHÄFTSVISUM	2
3.	BESCHÄFTIGUNG VON AUSLÄNDISCHEN ARBEITSKRÄFTEN	4
	A) Arbeitsvisum und -aufenthaltsgenehmigung	4
	B) Arbeitsvisum und -aufenthaltsgenehmigung – Technisches Notfalls- oder Dringlichkeitsvisum	6
	C) Trainee-Visum	7
	D) Visum/Aufenthaltsgenehmigung mit Arbeitsvertrag in Brasilien	8
4.	INVESTITIONEN IN BRASILILIEN	10
	A) Visum/Aufenthaltsgenehmigung für Verwalter, Direktoren oder andere Führungskräfte (im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Ämter)	10
	B) Visum/Aufenthaltsgenehmigung für einen Privatinvestor	12
5.	VISUM/AUFENTHALTSGENEHMIGUNG AUS ANLASS DER FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG	14
6.	BRASILIANISCHE DOKUMENTE	16
	A) <i>Registro Nacional de Estrangeiros – CRNM</i> (Personalausweis)	16
	B) <i>Certidão de Registro</i> (Registrierungsbescheinigung)	16
	C) <i>Cadastro de Pessoa Física – CPF</i> (Register für natürliche Personen)	17
	D) <i>Carteira de Trabalho e Previdência Social – CTPS</i> (Arbeits- und Sozialversicherungsausweis)	17
	E) <i>Carteira Nacional de Habilitação – CNH</i> (Nationaler Führerschein)	17
	F) <i>Protocolos de Renovação de Residência de Trabalho</i> (Protokolle zur Erneuerung der Arbeitsaufenthaltsgenehmigung)	18
7.	EMDOC	19

1. VORWORT

Migrationsprozesse, besonders in Entsendungsfällen, können oft mit einem hohen Grad an Bürokratie verbunden sein. Aus diesem Grund hängt die erfolgreiche Durchführung dieser Prozesse von einer fundierten migrationsrechtlichen Beratung ab.

Die Beantragung eines Visums bzw. einer Aufenthaltsgenehmigung sowie der Erwerb brasilianischer Dokumente und alle anderen für Einwanderer erforderlichen Verfahren im Inland sind in der Regel direkt an die Zuständigkeit verschiedener Regierungsbehörden gebunden. Daher ist es unabdingbar, dass das beauftragte spezialisierte Unternehmen (*Provider*) auf Experten mit technischem Fachwissen zurückgreifen kann und dabei eine vorbildliche ethische und moralische Haltung im praktischen Umgang mit den alltäglichen Verfahren und insbesondere mit den Behörden pflegt.

Aus diesem Grund wollen wir in diesem Vorwort auf die Bedeutung der Compliance auch für Einwanderungsangelegenheiten und alle damit verbundenen Verfahren hinweisen – sowohl zwischen Einzelpersonen und Unternehmen als auch im Umgang mit staatlichen Behörden.

Das Ende 2017 veröffentlichte neue Migrationsgesetz (*Lei Federal 13.445 /2017*) stellt ein neues Szenario dar in der Interpretation und Behandlung von Einwanderungsprozessen mit einer Reihe konzeptioneller und praktischer Änderungen.

Neue Konzepte und Verfahren sowie neue Zuständigkeiten von Behörden tragen dazu bei, dass das neue Gesetz sich stark vom bisher geltenden Gesetz (*Estatuto do Estrangeiro*) unterscheidet.

2. BESUCHSVISUM – TOURISMUS- UND GESCHÄFTSVISUM

Das Besuchsvisum stellt eine Neuerung im Migrationsgesetz dar und kann für Personen ausgestellt werden, die für einen kurzen Aufenthalt und ohne die Absicht, einen Wohnsitz zu begründen, in das Land einreisen. Dabei gelten als Besuchsgründe Tourismus, Geschäfte, Durchreise sowie die Ausübung künstlerischer oder sportlicher Aktivitäten.



Das Besuchsvisum in seiner Form als Geschäftsvisum löst dabei das bisherige befristete Geschäftsvisum ab. Gleichmaßen gehört nunmehr auch das frühere Touristenvisum zur Kategorie der Besuchsvisa.

Diese beiden Varianten des Besuchsvisums werden für viele Einreisende genutzt, die als Touristen oder geschäftlich nach Brasilien kommen.

Das Touristenvisum richtet sich an Einreisende, die das Land aus touristischen, informativen, kulturellen und akademischen Beweggründen oder zur Freizeitgestaltung besuchen. Hinzu kommen Familienbesuche, die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren, Kongressen oder Tagungen sowie die Ausübung eines Freiwilligendienstes, einer Forschungs- oder Unterrichtsaktivität oder einer sonstigen akademischen Weiterbildung.

Das Geschäftsvisum gilt für Einreisende, die nach Brasilien kommen, um an Tagungen, Messen und Geschäftsveranstaltungen teilzunehmen, journalistische Berichterstattung oder Filmaufnahmen und Reportagen durchzuführen, Geschäftsmöglichkeiten zu erkunden, Verträge zu unterzeichnen, Bilanzprüfungen oder Beratungen durchzuführen sowie für Besatzungsmitglieder eines Flugzeugs oder Schiffes.

Leider wird weder im Gesetz noch von den brasilianischen Behörden definiert, welche Aktivitäten ausländische Besucher in Brasilien als Berater oder Prüfer ausüben dürfen (kurzfristige Tätigkeiten). Diese Tatsache schafft sowohl für die Einreisenden als auch für brasilianische Unternehmen eine enorme Unsicherheit hinsichtlich der korrekten Verwendung dieser Visumskategorie.

Wenngleich nach wie vor einige undefinierte Punkte existieren, drohen im Fall etwaiger Zuwiderhandlungen laut Gesetz 13.445/2017 und Dekret 9.199/2017 hohe Bußgelder.

Die Werte der Geldstrafen liegen für jeden einzelnen Verstoß

(a) durch natürliche Personen zwischen mindestens R\$ 100,00 (einhundert Reais) und höchstens R\$ 10.000,00 (zehntausend Reais) sowie

(b) durch juristische Personen zwischen mindestens R\$ 1.000,00 (eintausend Reais) und höchstens R\$ 1.000.000,00 (eine Million Reais).

Diese Beträge können im Wiederholungsfall verfünffacht werden.

Staatsangehörige bestimmter Länder benötigen aufgrund eines Gegenseitigkeitsabkommens mit Brasilien im Falle von Tourismus- oder Geschäftsgründen kein vorab ausgestelltes Einreisevisum. In diesen Fällen reicht es aus, wenn die Person auf ihrem Einreiseformular den entsprechenden Zweck ihres Besuches in Brasilien angibt. Dies gilt für die meisten Länder Südamerikas und Europas, einschließlich Deutschland.

Die genehmigte Aufenthaltsdauer für diese Visumskategorie beträgt bis zu 180 Tage (zweimal 90 Tage) pro Migrationsjahr. Das Migrationsjahr meint den Zeitraum von 12 Monaten, gezählt vom Tag der ersten Einreise des Besuchers in nationales Territorium, wie in der entsprechenden Anordnung der obersten Instanz der Bundespolizei (*Polícia Federal*) festgelegt.

Allerdings kann die Aufenthaltsdauer je nach Staatsangehörigkeit des Ausländers reduziert werden. Dies gilt für deutsche Staatsbürger, die diese Art von Visum nur alle 180 Tage für einen Zeitraum von 90 Tagen nutzen können – gezählt vom Tag der ersten Einreise des Besuchers in nationales Territorium.

3. BESCHÄFTIGUNG VON AUSLÄNDISCHEN ARBEITSKRÄFTEN

A) Arbeitsvisum und -aufenthaltsgenehmigung – RN Nr. 03/2017 und RN 04/2017

Diese beiden Modalitäten erlauben Personen, die nach Brasilien einreisen, dort im Rahmen einer der nachfolgenden Alternativen zu arbeiten:

- (i) RN 03/2017 – Ausführung technischer Dienstleistungen; oder
- (ii) RN 04/2017 – Technologietransfer.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in Brasilien Einreisende mit dieser Visumsvariante kein Gehalt in Brasilien erhalten dürfen. Das Gehalt wird vielmehr weiterhin vom



Arbeitgeber des Herkunftslands bezahlt, der auch weiterhin Arbeitgeber bleibt. Ein Arbeitsverhältnis mit einem brasilianischen Arbeitgeber darf nicht begründet werden.

Bei Anträgen an das Justizministerium sieht das Gesetz vor, dass das brasilianische Unternehmen durch Unterlagen (Vertrag über spezifischen Zweck, Kaufvertrag, Vereinbarung, Abkommen, Kooperationsvertrag) nachweisen muss, warum die ausländische Arbeitskraft in das Land geschickt wird. Diese sind die Grundlage für die Bearbeitung des Antrags.

Die Verwaltungsvorschriften (*Resolução Normativa*) RN Nr. 03/2017 und Nr. 04/2017 sehen für das temporäre Visum einen Aufenthalt von bis zu einem Jahr vor, wobei der Aufenthalt gemäß der Gesetzesvorgaben verlängert werden kann.

Für diese Formen von Visum/Aufenthalt gilt zudem, dass der Antrag beim Justizministerium nur in der Modalität „*prévio*“ gestellt werden kann, d.h. im Ausland und mittels Erlangung eines durch das zuständige brasilianische Konsulat im Ausland ausgestellten temporären Arbeitsvisums.

Der Antrag für diese(s) temporäre Visum/Aufenthaltsgenehmigung wird beim Justizministerium in Brasilien gestellt. Nach dieser Phase in Brasilien wird der Antrag in die Konsularphase weitergeleitet und in einem brasilianischen Konsulat im Ausland bearbeitet, damit das befristete Arbeitsvisum im Pass des Einwanderers eingetragen werden kann.

In der Konsularphase muss der Antragsteller zur Abholung des befristeten Visums im Konsulat erscheinen und dabei seine persönlichen Unterlagen – einen mindestens sechs Monate gültigen Reisepass, Führungszeugnis sowie Geburts-/Heiratsurkunde, – vorlegen.

Nach seiner Ankunft in Brasilien muss sich der Einwanderer innerhalb von 30 Tagen bei der *Polícia Federal* registrieren lassen, um seinen Personalausweis (*CRNM*) zu erhalten. Auch wenn das Konsulat in einigen Fällen das Visum mit dem Vermerk ausstellt, dass eine Registrierung bei der *Polícia Federal* innerhalb von 90 Tagen erfolgen muss, ist es empfehlenswert, sich innerhalb von 30 Tagen zu registrieren.

Abschließend ist festzuhalten, dass bei der Ausübung technischer Dienstleistungen rein administrative, finanzielle und leitende Funktionen ausgeschlossen sind.

B) Arbeitsvisum und Aufenthaltsgenehmigung – Technisches Notfall- oder Dringlichkeitsvisum – RN Nr. 03/2017

Ein technisches Notfall- oder Dringlichkeitsvisum muss ebenfalls beim brasilianischen Justizministerium beantragt werden. Die Verwaltungsvorschrift RN Nr. 03/2017 sieht für diese Art von Visumsantrag ein vereinfachtes Verfahren und die Genehmigung innerhalb von zwei bis fünf Werktagen nach dem Antragseingang vor.

Nach Genehmigung des Arbeitsvisums/-aufenthalts wird dem im Aufenthaltsantrag genannten brasilianischen Konsulat die Autorisierung für die Ausstellung eines vorläufigen Visums zugesandt (dort wird auch das Visum vom Antragsteller abgeholt).

Auch in diesem Fall muss sich der einreisende Ausländer an das zuständige brasilianische Konsulat im Ausland wenden, um das vorläufige Arbeitsvisum abzuholen und dabei seine persönlichen Unterlagen – einen mindestens sechs Monate gültigen Reisepass, Führungszeugnis sowie Geburts-/Heiratsurkunde – vorlegen. Aufgrund der Dringlichkeit der Situation besteht die Möglichkeit, dass das Konsulat von der Anforderung des Führungszeugnisses absieht.

Bei seiner Ankunft in Brasilien muss sich der Einreisende innerhalb von 30 Tagen bei der *Polícia Federal* registrieren lassen, um seinen Personalausweis (*CRNM*) zu erhalten.

Die Analyse des Vorliegens einer Not- oder Dringlichkeitssituation obliegt der Zuständigkeit des Justizministeriums und kann ein hohes Maß an Subjektivität erreichen. In der Praxis kann man feststellen, dass Not- oder Dringlichkeitssituationen akzeptiert werden, die ein unmittelbares Risiko für Leben, Umwelt oder Eigentum darstellen oder die Unterbrechung der Produktion oder der Erbringung von Dienstleistungen verursacht haben.

Dieses Notfall- oder Dringlichkeitsvisum ist für einen Zeitraum von 180 Tagen gültig.



Das brasilianische Unternehmen, das den Visums-/Aufenthaltsantrag stellt, muss dem Justizministerium den Ort bzw. die Orte mitteilen, an dem bzw. denen die ausländische Arbeitskraft seine Tätigkeiten ausübt. Auch etwaige Änderungen müssen mitgeteilt werden.

C) Trainee-Visum – RN 19/2017

Das Berufsbildungsvisum, allgemein als „Trainee-Visum“ bezeichnet, ist für die Ausbildung von ausländischen Fachkräften in der Zentrale oder in einer Tochtergesellschaft eines Unternehmens in Brasilien bestimmt. Dieses Visum können Einreisende beantragen, die sich in einem Unternehmen ausbilden lassen, das derselben Wirtschaftsgruppe angehört, für die sie im Herkunftsland tätig sind.

Einreisende mit diesem Visum können kein Arbeitsverhältnis mit dem brasilianischen Unternehmen eingehen. Ihr Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen im Ausland bleibt weiterhin bestehen. Dies bedeutet, dass sie in Brasilien kein Gehalt erhalten dürfen.

Das Hauptmerkmal dieses Visums ist, dass beide Unternehmen direkt oder indirekt derselben Wirtschaftsgruppe angehören müssen. Diese Beziehung kann durch den Gesellschaftsvertrag des brasilianischen Unternehmens oder durch andere offizielle Dokumente nachgewiesen werden. In Betracht kommt beispielsweise ein Nachweis durch Vorlage des Jahresberichts.

Eine Neuerung der RN Nr. 19/2017 ist der nunmehr obligatorische Nachweis der Bindung zwischen der einreisenden Fachkraft und dem ausländischen Unternehmen, das zur selben Wirtschaftsgruppe gehört wie das brasilianische Unternehmen. Außerdem muss ein vereinfachter Ausbildungsplan präsentiert werden, der die Notwendigkeit der Ausbildung des Migranten in Brasilien rechtfertigt, wobei der Umfang, die Ausführungsform und der Ausbildungsort sowie das/ die in Brasilien zuständige(n) Unternehmen, die Ausbildungsdauer und die zu erwartenden Ergebnisse angegeben werden müssen.

Dieses Visum kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren erstellt werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

Der Arbeitsaufenthaltsantrag kann

(i) vorab, das heißt im Herkunftsland, beantragt werden, wobei der Einreisende nach der Genehmigung durch das Justizministerium in dem in seinem Arbeitsaufenthaltsantrag für die Entgegennahme seines Visums angegebenen brasilianischen Konsulat erscheinen muss, um das Visum abzuholen. Weiterhin muss er sich innerhalb von 30 Tagen nach seiner Einreise in Brasilien bei der *Polícia Federal* melden. Der Arbeitsaufenthaltsantrag kann alternativ

(ii) vor Ort in Brasilien erfolgen, wobei der Einreisende ebenfalls innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung seiner Genehmigung durch das Justizministerium bei der *Polícia Federal* erscheinen muss, um seinen neuen Einwanderungsstatus in Brasilien zu bestätigen.

D) Visum/Aufenthaltsgenehmigung mit Arbeitsvertrag in Brasilien – RN Nr. 02/2017

Zu den wichtigsten Arbeitsvisa/-aufenthaltsgenehmigungen gehört der mit einem Arbeitsvertrag verbundene Aufenthalt in Brasilien. Diese Aufenthaltskategorie ist an Unternehmen gerichtet, die ausländische Fachkräfte vor Ort einstellen wollen.

Mit einem Arbeitsvertrag in Brasilien unterliegt die Person den brasilianischen Arbeits- und Sozialgesetzen. Grundsätzlich unterliegt sie, von einigen Besonderheiten abgesehen, den gleichen Rechten und Pflichten wie ein brasilianischer Arbeitnehmer.

Es ist unabdingbar, dass sich das Unternehmen über alle mit einer Einstellung dieser Art verbundenen Kosten im Klaren ist und auf bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen achtet. Dies gilt insbesondere, wenn der Ausländer ein sogenanntes „*Split-Salary*“ erhält, d.h., wenn ein Teil des Gehalts in Brasilien, der andere im Ausland bezahlt wird.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Eintragung des ausländischen Arbeitnehmers in die Gehaltsliste des brasilianischen Arbeitgebers. Der Zeitraum für diese Eintragung hängt vom Zeitpunkt des Antrags der Aufenthaltsgenehmigung ab. Hat der Migrant die Aufenthaltsgenehmigung vorab im Ausland beantragt, muss die Eintragung innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag seiner ersten Einreise stattfinden.



Bei einer vor Ort in Brasilien beantragten Aufenthaltsgenehmigung muss die Eintragung innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt (*Diário Oficial*) erfolgen.

Der Aufenthalt mit einem Arbeitsvertrag kann für eine Dauer von bis zu zwei Jahren gewährt werden. Nach diesem Zeitraum hat die Person das Recht auf Verlängerung der anfangs genehmigten Aufenthaltsdauer oder auf Umwandlung in eine unbefristete Aufenthaltsdauer.

Damit die Einreise des Arbeitnehmers vom Justizministerium genehmigt wird, muss dieser einige Mindestvoraussetzungen nachweisen:

- (i) seine Berufserfahrung und
- (ii) seinen Bildungsgrad.

Welche Anforderungen konkret erfüllt sein müssen, hängt vom Zusammenspiel der beiden Voraussetzungen ab. Teilweise wird auf den Nachweis von Berufserfahrung oder Bildungsstand vollständig verzichtet, wenn eine der beiden Anforderungen als offensichtlich ausreichend erfüllt gilt. Nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht jeweils erforderlichen Berufserfahrung bzw. des Bildungsstands.

Master- oder Promotionsnachweis ohne die Notwendigkeit eines Nachweises von Berufserfahrung.
Nachweis über den Abschluss eines Aufbaustudiengangs mit einer Minstdauer von 360 Stunden + ein Jahr Berufserfahrung.
Nachweis eines Hochschulabschlusses + zwei Jahre Berufserfahrung.
Nachweis über eine spezifische Ausbildung auf technischer Ebene + drei Jahre Berufserfahrung.
Nachweis einer zwölfjährigen Schulausbildung + vier Jahre Berufserfahrung.
Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung, im Fall der Ausübung einer künstlerischen oder kulturellen Aktivität, die unabhängig von einer Schulbildung ist.

Der Antrag auf die Arbeitsaufenthaltsgenehmigung kann

(i) vorab, d.h. aus dem Ausland gestellt werden, wobei der Einreisende nach der Genehmigung durch das Justizministerium in dem in seinem Aufenthaltsantrag (Visumantrag) angegebenen brasilianischen Konsulat erscheinen muss, um sein Visum abzuholen. Weiterhin muss er sich innerhalb der empfohlenen Frist von 30 Tagen nach seiner Einreise bei der *Polícia Federal* registrieren. Alternativ kann der Antrag auf die Arbeitsaufenthaltsgenehmigung.

(ii) vor Ort in Brasilien erfolgen, wobei der Migrant ebenfalls innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Genehmigung durch das Justizministerium bei der *Polícia Federal* erscheinen muss, um seinen neuen Migrationsstatus zu bestätigen.

4. INVESTITIONEN IN BRASILIEN

A) Visum/Aufenthaltsgenehmigung für Verwalter, Direktoren oder andere Führungskräfte RN Nr. 11/2017

Wenn ein brasilianisches Unternehmen eine ausländische Arbeitskraft in einer Verwaltungsposition beschäftigen möchte, kann auch für diesen Zweck ein spezifisches Visum beantragt werden. Dabei handelt es sich um im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Ämter.

Der Einreisende, der im Rahmen dieser Vorschrift nach Brasilien kommt, erhält eine Arbeitsaufenthaltsgenehmigung für Geschäftsführungsaktivitäten; er erhält dabei den notwendigen Handlungsspielraum, um sein Unternehmen vertreten und in dessen Namen Dokumente unterzeichnen zu können.

Eine der Hauptvoraussetzungen für die Gewährung dieser Art von Aufenthaltsgenehmigungen sind ausländische Direktinvestitionen in Brasilien. Um diese Art von Aufenthaltsgenehmigung beantragen zu können, muss das brasilianische Unternehmen den Nachweis über beabsichtigte ausländische Investitionen im Wert von mindestens R\$ 150.000,00 erbringen.



Sollte der Wert der beabsichtigten Investition zwischen R\$ 150.000,00 und R\$ 599.999,99 liegen, muss sich das Unternehmen zudem verpflichten, in den beiden nachfolgenden Jahren zehn neue Arbeitsstellen zu schaffen – eine Voraussetzung, die verbindlich erfüllt sein muss, wenn der Ausländer seinen Personalausweis (*CRNM*) verlängern will.

Beträgt der Betrag hingegen mindestens R\$ 600.000,00, muss die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen nicht nachgewiesen werden.

Darüber hinaus muss bei der Antragsstellung an das Justizministerium die vorgesehene und im geänderten Gesellschaftsvertrag des Unternehmens registrierte Position des Ausländers angegeben werden, wobei die Übernahme und Ausübung der Position an die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung durch das Justizministerium gebunden ist.

Das Visum wird für den Zeitraum von zwei Jahren (im Falle einer Investition zwischen R\$ 150.000,00 und R\$ 599.999,99) oder von neun Jahren (im Falle einer Investition von R\$ 600.000,00 oder darüber) ausgestellt, wobei das *CRNM* der Person nach Ablauf der jeweiligen Zeitspanne erneuert werden muss.

Für die Erneuerung muss nachgewiesen werden, dass die Person die beim ursprünglichen Visumsantrag angegebene und im Gesellschaftsvertrag niedergelegte Position weiterhin innehat.

Der Antrag auf diese Art von Arbeitsaufenthaltsgenehmigung kann

(i) vorab im Herkunftsland gestellt werden, wobei der Ausländer nach der Genehmigung durch das Justizministerium in dem in seinem Aufenthaltsantrag (Visumsantrag) angegebenen brasilianischen Konsulat erscheinen muss, um sein Visum abzuholen. Weiterhin muss er sich innerhalb der Frist von 30 Tagen nach der Einreise bei der *Polícia Federal* registrieren. Alternativ kann der Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung auch

(ii) vor Ort in Brasilien erfolgen, wobei der Ausländer ebenfalls innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Genehmigung durch das Arbeitsministerium bei der *Polícia Federal* erscheinen muss, um seinen neuen Einwanderungsstatus zu bestätigen.

Gleichzeitige Ausübung mehrerer Ämter

Es ist möglich, dass Migranten mit einer Aufenthaltsgenehmigung dieser Kategorie entsprechende Positionen in mehreren Unternehmen innehaben, soweit diese derselben wirtschaftlichen Gruppe angehören, die den ersten Aufenthaltsantrag gestellt hat.

Zu diesem Zweck ist ein sogenannter Gleichzeitigkeitsprozess erforderlich, bei dem das Justizministerium die dazu erforderlichen Dokumente analysiert und das neue Amt oder die neuen Ämter genehmigt, ohne dass dieser das Land verlassen und ein neues Visum beantragen muss. Mit dieser Genehmigung kann er sein neues Amt direkt antreten.

B) Visum/Aufenthaltsgenehmigung für einen Privatinvestor RN Nr. 13/2017

Das brasilianische Einwanderungsgesetz sieht auch ein spezielles Visum/Aufenthaltsgenehmigung für Investoren vor, die ihr Privatvermögen in Brasilien anlegen wollen.

Da ein Investor, der diese Art von Visum beantragt, ebenso wie der zuvor genannte Inhaber einer im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Position, über Handlungsspielraum verfügen muss, um sein Unternehmen vertreten zu können, erhält dieser Ausländer eine Arbeitsaufenthaltsgenehmigung für Investoren.

Für die Ausstellung eines Visums bzw. einer Aufenthaltsgenehmigung für einen Privatinvestor existieren zwei prinzipielle Anforderungen. Die erste besteht in der Notwendigkeit einer Investition im Wert von mindestens R\$ 500.000,00, die vom Privatkonto des antragstellenden Ausländers stammen muss. Dieser Betrag von R\$ 500.000,00 muss als ausländische Direktinvestition charakterisiert werden, damit die entsprechende Registrierung im System der brasilianischen Zentralbank (*RDE-IED (Registro Declaratório Eletrônico – Investimento Externo Direto im SISBACEN-System)*) erstellt werden kann.

Es existiert die Möglichkeit, dieses Visum mit einer geringeren Investition, allerdings mindestens im Wert von R\$ 150.000,00, zu erhalten. In diesem Fall setzt die Gesetzgebung als Bedingung fest, dass das empfangende Unternehmen eine der nachfolgenden Leistungen



erhalten muss.

Dazu muss das Unternehmen

(i) Investitionen, Finanzierungen oder Mittel zur Innovationsförderung durch eine staatliche Institution erhalten haben; oder

(ii) in einem Technologiepark angesiedelt sein; oder

(iii) von einem Inkubator betreut sein oder ein akademisches Projekt ausführen; oder

(iv) in die Endausscheidung eines staatlichen Programms zu Förderung von Startups gelangt sein; oder

(v) von einem Startup-Accelerator in Brasilien gefördert worden sein.

Eine weitere grundlegende Voraussetzung ist die Vorlage eines Investitionsplans, der Informationen über die Bestimmung des investierten Betrages liefert und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Brasilien vorsieht. Die Schaffung dieser Arbeitsplätze ist eine Voraussetzung für die Verlängerung des Visums bzw. der Aufenthaltsgenehmigung und „*conditio sine qua non*“ für die Erneuerung des Personalausweises *CRNM* des Migranten.

Das Visum/die Aufenthaltsgenehmigung wird mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren ausgestellt. Nach Ablauf dieser Frist muss der Einwanderer seinen *CRNM* erneuern. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Schaffung der Arbeitsplätze nachgewiesen werden.

Das Justizministerium analysiert das Programm zur Schaffung der Arbeitsplätze. Der Antrag auf Verlängerung des Visums/der Aufenthaltsgenehmigung muss 90 Tage vor Ablauf des dreijährigen Aufenthalts gestellt werden.

Es wird ausdrücklich betont, dass das Visum in den ersten drei Aufenthaltsjahren des Ausländers in Brasilien an den Betrieb des gegründeten Unternehmens gekoppelt ist. Das bedeutet, dass der Migrant in diesem Zeitraum den in das gegründete Unternehmen investierten Betrag nicht zurückziehen oder den Gesellschaftsvertrag verändern darf.

Der Antrag auf die Arbeitsaufenthaltsgenehmigung kann

- (i) vorab aus dem Ausland gestellt werden, wobei der Migrant nach der Genehmigung durch das Justizministerium in dem in seinem Aufenthaltsantrag (Visumsantrag) angegebenen brasilianischen Konsulat erscheinen muss, um sein Visum abzuholen. Weiterhin ist eine Registrierung bei der *Polícia Federal* innerhalb der empfohlenen Frist von 30 Tagen nach der Einreise nach Brasilien erforderlich. Alternativ kann der Antrag auf die Arbeitsaufenthaltsgenehmigung
- (ii) vor Ort in Brasilien erfolgen, wobei der Migrant ebenfalls innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Genehmigung durch das Justizministerium bei der *Polícia Federal* erscheinen muss, um seinen neuen Migrationsstatus zu bestätigen.

5. VISUM/AUFENTHALTSGENEHMIGUNG AUS ANLASS DER FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

In Brasilien wohnhafte Ausländer oder ausländische Besucher können ebenfalls ein Visum bzw. eine Aufenthaltsgenehmigung für sich oder ihre Familienangehörigen auf der Grundlage einer sogenannten „Familienzusammenführung“ beantragen.

Auch dieses Verfahren kann bei den brasilianischen Konsulaten im Ausland beantragt werden, wobei die Genehmigung als vorläufiges Visum in den Pass des Einreisenden gestempelt wird und immer an die Einreisebedingungen des Antragstellers gekoppelt ist.

Dieses Visum bzw. diese Aufenthaltsgenehmigung kann sowohl außerhalb des Landes, bei einem brasilianischen Konsulat oder innerhalb Brasiliens bei der für den Aufenthaltsort des Einreisenden zuständigen *Polícia Federal* beantragt werden.

Sollte der Antrag im Ausland gestellt werden, ist zu berücksichtigen, dass jedes Konsulat befugt ist, alle für die Ausstellung des Visums bzw. der Aufenthaltsgenehmigung erforderlichen Dokumente nach eigenem Ermessen anzufordern, das heißt, jedes Konsulat verfügt über seine eigene Liste der für den Prozess notwendigen Dokumente und kann ggf. zusätzliche Dokumente anfordern, falls dies als erforderlich erachtet wird.



Innerhalb des Landes kann der Ausländer bei der *Polícia Federal* seine Unterlagen abgeben und sich gleichzeitig registrieren lassen, um seinen vorläufigen Ausweis zu erhalten.

Über dieses Verfahren können somit die gesetzlichen Angehörigen des Ausländers (Ehefrau, Ehemann, Lebensgefährte, Kinder) ihn/sie bei der Einreise nach Brasilien begleiten. Gleiches gilt für Brasilianer, die ebenfalls im Rahmen der Familienzusammenführung ihre gesetzlichen Angehörigen aus dem Ausland nach Brasilien bringen können.

Heute können auf der Grundlage der geltenden Gesetze alle Inhaber von Visa/Aufenthaltsgenehmigungen im Rahmen der Familienzusammenführung rechtmäßig in Brasilien arbeiten.

Folgende Personen können diese Art von Visum beantragen:

1. Ehepartner oder Lebensgefährten, nach den Richtlinien der brasilianischen Rechtsordnung; ohne Diskriminierung;
2. Kinder eines Brasilianers/einer Brasilianerin oder eines Ausländers mit einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung;
3. Wer ein Kind mit brasilianischer Staatsangehörigkeit hat;
4. Wer ein Kind mit gültiger Aufenthaltsgenehmigung hat;
5. Verwandte von Brasilianern oder Ausländern mit einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung in aufsteigender Linie bis zum zweiten Grad;
6. Abkömmlinge bis zum zweiten Grad von Brasilianern oder Ausländern mit einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung;
7. Geschwister von Brasilianern oder Ausländern mit einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung;
8. Erziehungsberechtigte oder Personen, die eine Pflegschaft oder das Sorgerecht für eine(n) Brasilianer(in) übernommen haben.

Das Visum/die Aufenthaltsgenehmigung ist an den brasilianischen oder in Brasilien ansässigen Einwanderer gebunden. Dies ist Grundvoraussetzung für die Genehmigung des Antrags.

6. BRASILIANISCHE DOKUMENTE

A) *Registro Nacional de Estrangeiros – CRNM* (Personalausweis)

In Brasilien wird der Personalausweis für Ausländer *CRNM* genannt. Dieses Dokument erhält der Ausländer nach seiner Registrierung bei der *Polícia Federal*.

Im Falle einer Einreise mit einem vorläufigen von einer konsularischen Vertretung Brasiliens im Ausland ausgestellten Visum muss die Registrierung innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise des Ausländers erfolgen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann zur Annullierung des Visums führen.

Trotz der Gültigkeit einer Frist von 90 Tagen empfehlen wir allen Personen, die nach Brasilien einreisen, diese Registrierung innerhalb von 30 Tagen durchzuführen, um eventuelle arbeitsrechtliche Probleme zu vermeiden.

Für Zuwanderer, die ihre Aufenthaltsgenehmigung vor Ort beantragen, das heißt, ohne das Land zu verlassen, beträgt die Registrierungsfrist nach Veröffentlichung der Entscheidung des Justizministeriums im *Diário Oficial* 30 Tage.

Es ist zu beachten, dass der Ausländer bei seiner Registrierung ein provisorisches Dokument, das sogenannte „*Protocolo CRNM*“ erhält, das bis zur Ausstellung seines definitiven *CRNM* gültig ist.

B) *Certidão de Registro* (Registrierungsbescheinigung)

Die Registrierungsbescheinigung, ein Dokument mit einigen persönlichen Informationen über den Ausländer, wird ebenfalls von der *Polícia Federal* ausgestellt und gilt als Nachweis, dass er ordnungsgemäß im System registriert ist.

Derzeit fordern einige Handelsregister, dass dieses Dokument zusammen mit den Gesellschaftsvertragsänderungen, welche zur Amtseinzusetzung von Ausländern mit einem entsprechenden Geschäftsführervisum (siehe Visum RN 11/2017) erforderlich sind, vorgelegt wird.

C) *Cadastro de Pessoa Física – CPF* (Register für natürliche Personen)

Dieses durch die brasilianische Steuerbehörde (*Receita Federal do Brasil (RFB)*) ausgestellte Dokument belegt die steuerrechtliche Erfassung von Brasilianern und Ausländern. Da es sich ausschließlich um eine Registrierung handelt, besteht das *CPF* nur aus einer Zahlenfolge.

Auch wenn das Mitführen dieses Dokuments nicht verbindlich ist, sollte der Migrant diese Nummer wissen, denn sie kann an verschiedenen Stellen angefordert werden (Mietvertrag, Autovermietung, Einkäufe etc.).

D) *Carteira de Trabalho e Previdência Social – CTPS* (Arbeits- und Sozialversicherungsausweis)

Hierbei handelt es sich um eines der wichtigsten Dokumente für einen Migranten, der aufgrund einer Arbeitsanstellung nach Brasilien kommt. Das *CTPS* ist ein kleines blaues Heft, in dem alle arbeitstechnischen Charakteristiken des Arbeitsverhältnisses vermerkt sind.

Ohne dieses Dokument können Unternehmen den Migranten nicht in der Gehaltsliste registrieren, was zu Verzögerungen bei der Gehaltsauszahlung und zu anderen Schwierigkeiten führen kann.

Die zuständigen Behörden für die Ausstellung dieses Dokuments sind die Regionalen Arbeitsämter (*Delegacias Regionais do Trabalho*).

E) *Carteira Nacional de Habilitação – CNH* (Nationaler Führerschein)

Dieses Dokument berechtigt zum Führen von motorisierten Fahrzeugen in Brasilien. Ausländer können für die Dauer von 180 Tagen den Führerschein ihres Herkunftslandes benutzen. Nach diesem Zeitraum müssen sie jedoch den nationalen Führerschein (*CNH*) erwerben.

Diese 180-Tage-Regelung gilt für Staatsangehörige von Ländern, die das Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr unterzeichnet haben.

Sollte der Ausländer nicht aus einem dieser Länder stammen, ist sein dort gültiger Führerschein nicht ausreichend, sondern er muss zum Erwerb dieses Dokuments eine praktische und eine theoretische Prüfung ablegen.

F) *Protocolos de Renovação de Residência de Trabalho* (Protokolle zur Verlängerung der Arbeitsaufenthaltsgenehmigung)

Ausländer, die Prozessen zur Verlängerung der Arbeitsaufenthaltsgenehmigung unterliegen, benötigen ein weiteres Dokument zur Vervollständigung der erforderlichen persönlichen Unterlagen in Brasilien.

In den meisten Fällen verliert der *CRNM* des Migranten mit dem Auslaufen der Arbeitsaufenthaltsgenehmigung seine Gültigkeit. Aus diesem Grunde muss dieser immer das Protokoll des Verlängerungsantrags der Arbeitsaufenthaltsgenehmigung als Nachweis seines legalen Aufenthalts mit sich führen.

Wir weisen darauf hin, dass die meisten Flughafenangestellten und sogar viele Polizisten die Existenz und Gültigkeit dieses Protokolls nicht kennen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass der Ausländer im Falle von Unklarheiten selbst klarstellt, dass es seinen legalen Aufenthalt im Land dokumentiert.



7. EMDOC

EMDOC wurde 1985 gegründet und bietet hochspezialisierte Beratung auf dem Gebiet der Übersiedlung von Ausländern nach Brasilien sowie von Brasilianern ins Ausland und *Relocation* an.

Relocation: Die Relocation-Dienstleistungen dienen dazu, den Eingewöhnungs- und Umzugsprozess des Ausländers und seiner Angehörigen zu erleichtern, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Leistungen eines Angestellten in einem Unternehmen im direkten Zusammenhang mit seiner Lebensqualität im neuen Land stehen.

Ausgehend von der Tatsache, dass nicht jeder internationale Transfer von Arbeitskräften aufgrund einer Beförderung erfolgt, können Aspekte wie der Empfang am Flughafen, eine Stadtrundfahrt sowie Unterstützung bei der Unterbringung im neuen Wohnort eine wichtige Strategie darstellen, diesen Transfer erfolgreich durchzuführen.

Weitere wichtige Aktivitäten der *Relocation* sind: Hilfe bei der Haus- oder Wohnungssuche durch einen zweisprachigen Berater, Spezialorientierung bei der Aushandlung von Mietverträgen, detaillierte Inspektion der ausgewählten Immobilie mit der Ausstellung eines schriftlichen und fotografischen Berichts über deren Zustand, Einstellung von häuslichen Dienstleistern, Schultransport für die Kinder und Unterstützung bei der Einführung des Ehepartners in das soziale Leben, freiwillige Aktivitäten, Kurse usw.

Für diese Dienste beschäftigt EMDOC überwiegend zweisprachige Angestellte, die ausschließlich auf dem Gebiet der internationalen Mobilität arbeiten. Zu diesen Experten gehören auch Anwälte mit umfangreichen Kenntnissen und Berufserfahrung, die eine eigene juristische Abteilung innerhalb des Unternehmens bilden. Dieses Mitarbeiterteam wird von einer Gesellschaftergruppe geleitet, die aus hochqualifizierten Experten besteht.

Immer um eine persönliche Betreuung seiner Kunden bemüht, beschäftigt EMDOC zurzeit Berater japanischer und europäischer Herkunft die das „Japanese Desk“ bzw. das „European Desk“ bilden.

Mit dem Ziel, technische und betriebliche Abläufe zu organisieren sowie eine Politik der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes zu unterstreichen, besitzt EMDOC São Paulo das Zertifikat ISO 9001. In Brasilien ist EMDOC in den Bundesländern São Paulo, Rio de Janeiro, Paraná, Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Amazonas, Bahia, Distrito Federal, Espírito Santo, Minas Gerais und Pernambuco vertreten, sei es in eigenen Zweigstellen oder in Vertretungsbüros. Die internationalen Anfragen werden von HRS Relocation, EMDOC International in Miami sowie von Partnern und Korrespondenten im Ausland behandelt.

EMDOC ist international anerkannt für seine Teilnahme als Gast oder Vortragender bei vielen Veranstaltungen sowie für sein Mitwirken in wichtigen Verbänden, Netzwerken und internationalen Organisationen. Zurzeit ist EMDOC Partner der folgenden Institutionen: Employment Relocation Council (ERC), American Immigration Lawyers Association (AILA) und The European Relocation Association (EuRa). EMDOC leistet auch Pionierarbeit bei der Veröffentlichung von Publikationen über das brasilianische Einwanderungsgesetz, Übersiedlung ins Ausland sowie die Unterbringung von Ausländern in den wichtigsten brasilianischen Städten. Über diese Themen gibt es sonst nur wenige Veröffentlichungen, was dazu führt, dass EMDOC auf nationaler und internationaler Ebene für seine Werke bekannt und anerkannt ist.

Außerdem starteten EMDOC und das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen im Jahr 2011 ein neuartiges Gemeinschaftsprojekt auf sozialem Gebiet – PARR, ein Unterstützungsprogramm zur Neuansiedlung von Flüchtlingen, das vollkommen von EMDOC finanziert und von seinen Mitarbeitern realisiert wird. Es handelt sich dabei um das weltweit erste Projekt dieser Art (www.refugiadosnobrasil.com.br).

Mit den oben genannten Daten präsentiert sich EMDOC auf dem Markt als einzigartige und neuartige Einrichtung, die sich darum bemüht, die bestmögliche Beratung auf dem Gebiet der globalen Mobilität anzubieten.



EMDOC

R. Luís Coelho, 308 Térreo - Consolação

01309-000 São Paulo, SP - Brasilien

Tel.: +55 (11) 3405-7800 | Fax: +55 (11) 3405-7868

www.emdoc.com

Kontakt:

Renê Ramos

E-Mail: rene.ramos@emdoc.com

Tel.: +55 (11) 3405 7803

João Marques

E-Mail: joao.marques@emdoc.com

Tel.: +55 (11) 3405 7802

Die Reihe "So geht's ..." soll deutschen Unternehmen den Einstieg in den brasilianischen Markt erleichtern. Sie ist mit Unterstützung des Kammer-Arbeitskreises "Kleine und Mittlere Unternehmen" entstanden und soll erste Informationen über verschiedene Bereiche des brasilianischen Wirtschaftsalltags vermitteln. Die Themen wurden von Fachleuten vor Ort in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer bearbeitet.

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer ist die größte deutsche Auslandshandelskammer in Lateinamerika. Sie kann auf eine 100 jährige Tradition zurückblicken. Mit ihren Abteilungen Außenwirtschaft, Messen, Berufsbildung, Umwelt, Recht, Öffentlichkeitsarbeit und Innovation ist sie der zentrale Anlaufpunkt für alle deutschen Unternehmen, die auf dem brasilianischen Markt aktiv sind oder sein wollen.



Deutsch-Brasilianische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Brasil-Alemanha

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo

Rua Verbo Divino 1488 | BR 04719-904 | São Paulo-SP

Tel.: (55 11) 5187-5100 | Fax: (55 11) 5181-7013

E-mail: juridico@ahkbrasil.com

www.ahkbrasil.com